

# Stellungnahme des CHE

## zum Regierungs- entwurf der HHG- Novelle 2021

(„Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“; Drs. 20/6408)

Stellungnahme für den Ausschuss für  
Wissenschaft und Kunst des Hessischen  
Landtages

25. Oktober 2021

# Hintergrund

Die Hessische Landesregierung legt mit dem „Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften“ den Regierungsentwurf einer HHG-Novelle vor.

Auf Bitten des Hessischen Landtages nimmt das CHE gerne zu ausgewählten Aspekten Stellung. Das CHE reflektiert und aktualisiert dabei Einschätzungen, die es bereits im Juni 2021 im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme zum Referentenentwurf äußerte.

## Stellungnahme des CHE

### Weiterbildung, lebenslanges Lernen und Durchlässigkeit

*In § 3 Abs. 2 soll aufgenommen werden, dass die Hochschulen die „besondere Bedeutung des lebenslangen Lernens zur Bewältigung sich verändernder beruflicher Anforderungen“ berücksichtigen sollen. In § 20 neu Abs. 1 wird präzisiert, dass die Hochschulen „in Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung“ in der Regel einen Bachelor- und Mastergrad verleihen.*

*In § 3 Abs. 6 werden die Hochschulen darauf verpflichtet, „die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangsplanung“ zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, „um deren Studienerfolg zu fördern“.*

*In § 20 neu Abs. 2 wird der weiterbildende Bachelorstudiengang neu aufgenommen und als Angebot insbesondere für Personen, „die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich erworbene Berufsausbildung verfügen“.*

Hessen gehört zusammen mit Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen zu den Bundesländern, die relativ früh ihre Hochschulen für Personen ohne allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife geöffnet haben. Entsprechend existieren bereits Regelungen dazu auf Ebene des bisherigen HHG, insbesondere in § 54 HHG alt, sowie in

einer Reihe von Verordnungen.<sup>1</sup> Insofern ist es konsequent und begrüßenswert, dass die Hochschulen im neuen HHG in § 3 Abs. 6 darauf verpflichtet werden, „die Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei der Studiengangplanung“ zu berücksichtigen und Maßnahmen zu ergreifen, „um deren Studienerfolg zu fördern“.

### **Modellversuch zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte verstetigen!**

Ein möglicher Nachbesserungsbedarf besteht jedoch bezogen auf den **Modellversuch**, wonach Personen mit qualifizierter Berufsausbildung (Abschlussnote 2,5 und besser) auch ohne weitere Berufserfahrung und Zugangsprüfung zum Studium zugelassen werden können. Dazu liegen bereits Ergebnisse vor. So fiel eine Zwischenbilanz des hessischen Wissenschaftsministeriums im Frühjahr 2018 sehr positiv aus.<sup>2</sup> Im Nachbarland Rheinland-Pfalz wurde eine entsprechende Regelung bei der Novellierung des Hochschulgesetzes 2020 nach der abschließenden Evaluation eines ähnlichen Modellversuchs bereits aufgenommen.<sup>3</sup> Die abschließende Evaluation des hessischen Modellversuchs steht zwar noch aus, dennoch sprechen die bisher vorliegenden Ergebnisse dafür, den prüfungsfreien Zugangsweg für berufliche Qualifizierte in einer entsprechenden Regelung in § 60 HHG neu aufzunehmen und damit zu verstetigen. Dieser Schritt würde Transparenz und rechtliche Klarheit schaffen und die Neuerung in den Hochschulen dauerhaft verankern.

Die Weiterbildung ist bereits als eine zentrale Aufgabe von Hochschulen in § 3 Abs. 1 des HHG verankert, deshalb ist es aus Sicht des CHE ein folgerichtiger und begrüßenswerter Schritt, die Hochschulen durch die Ergänzung von § 3 Abs. 2 nun dazu zu verpflichten, sich stärker als **Orte des lebenslangen Lernens** zu begreifen und im Zuge dessen die Gesellschaft durch geeignete Aktivitäten bei der Bewältigung sich verändernder beruflicher Anforderungen zu unterstützen. Damit finden

<sup>1</sup> Vgl. CHE-Online-Studienführer „Studieren ohne Abitur“, Länderseite Hessen, <http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/hessen/>.

<sup>2</sup> Vgl. Pressemitteilung der hessischen Landesregierung vom 16.02.2018 unter <https://wissenschaft.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/modellversuch-zum-hochschulzugang-fuer-beruflich-qualifizierte-feiert>.

<sup>3</sup> Vgl. <https://mwg.rlp.de/de/themen/wissenschaft/studieren-in-rheinland-pfalz/hochschulzugang-fuer-beruflich-qualifizierte/>.

auch Ansätze aus der 2019 verabschiedeten nationalen Weiterbildungsstrategie<sup>4</sup> im neuen HHG ihren Niederschlag.

### Gut: Verankerung von Angebotsstrukturen in der Weiterbildung

Als positiv ist zu werten, dass unter § 20 der HHG-Novelle erstmals eine **klare Angebotsstruktur** im Bereich der hochschulischen Weiterbildung vorgegeben und dabei explizit auch weiterbildende Bachelorstudiengänge und Zertifikatsangebote verankert werden. Dies ist gerade mit Blick auf die weitere Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ein sinnvoller Schritt. So sind weiterbildende Bachelorstudiengänge insbesondere für solche Personen attraktiv, die mit oder auch ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in einer späteren Lebensphase einen ersten Hochschulabschluss erwerben möchten. Studien zeigen hier eine wachsende Nachfrage.<sup>5</sup>

Gleiches gilt in noch stärkerem Maße für **Zertifikatsangebote**, die seit geraumer Zeit einen regelrechten Boom erleben.<sup>6</sup> In diesem Zusammenhang sind allerdings etliche Probleme bei der Qualitätssicherung zutage getreten, für deren Bearbeitung eine vom BMBF initiierte Arbeitsgruppe eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt hat.<sup>7</sup> Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, im HHG geeignete Regelungen zur Qualitätssicherung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten im Allgemeinen und von Zertifikatsangeboten im Besonderen aufzunehmen.

<sup>4</sup> Vgl. BMAS Bundesministerium für Arbeit und Soziales & BMBF Bundesministerium für Bildung und Forschung (2019): Wissen teilen. Zukunft gestalten. Zusammen wachsen. Nationale Weiterbildungsstrategie.

<sup>5</sup> Vgl. Nickel, Sigrun (2021): CHECK Das Weiterbildungsangebot deutscher Hochschulen. Daten, Fakten und Tipps im Überblick, S. 12. <https://www.che.de/download/check-weiterbildung/?wpdmdl=18043&refresh=60d9f0ff11e751624895743>.

<sup>6</sup> Reum, Nicolas; Nickel, Sigrun & Schrand, Michaela (2020): Trendanalyse zu Kurzformaten in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“; <https://www.che.de/download/trendanalyse-zu-kurzformaten-in-der-wissenschaftlichen-weiterbildung/?wpdmdl=15255&refresh=60d9f632d0ff11624897074>.

<sup>7</sup> Institut für Innovation und Technik (Hrsg.) (2021): Qualitätssicherung von Zertifikatsangeboten in der hochschulischen Weiterbildung. Empfehlungen für die Hochschulen; [https://www.iit-berlin.de/wp-content/uploads/2021/03/Empfehlungen\\_Zertifikatsangebote\\_INNOVUM-OH\\_Maerz\\_2021-1.pdf](https://www.iit-berlin.de/wp-content/uploads/2021/03/Empfehlungen_Zertifikatsangebote_INNOVUM-OH_Maerz_2021-1.pdf).

## Gut: Flexibilität bei Gebührenpflicht in der Weiterbildung

Einen innovativen und sinnvollen Schritt geht die HHG-Novelle in puncto **Gebührenpflicht** für wissenschaftliche Weiterbildungsangebote. Die Neuerung in § 20 Abs. 5 HHG neu, wonach bei „einem öffentlichen oder einem bildungspolitischen Interesse“ eine Ermäßigung vorgenommen oder auf eine Erhebung ganz verzichtet werden kann, kommt zum einen langjährigen Forderungen staatlicher Hochschulen entgegen<sup>8</sup> und wirkt zum anderen der sozialen Exklusion entgegen. Vielfach wird kritisiert, dass die Gebühren, die z.T. mehrere Tausend Euro für einen Studiengang betragen können,<sup>9</sup> für Personen mit geringeren Einkommen nicht erschwinglich sind und deshalb sozial exkludierend wirken.

## Wissens- und Technologietransfer

*Der Entwurf sieht vor, in § 3 Abs. 3 neu aufzunehmen, dass neben dem Wissens- und Technologietransfer auch die „praktische Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie digitaler Techniken und Arbeitsweisen“ zu den Hochschulaufgaben zählen. § 3 Abs 12 regelt neu, dass Hochschulen „zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers die berufliche Selbständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitglieder sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahre fördern“ können, etwa durch die Bereitstellung von Räumen.*

Mit den Ergänzungen in § 3 gewinnt Hessen Anschluss an andere Bundesländer, die bereits zuvor dem Wissens- und Technologietransfer eine stärkere Bedeutung beimaßen. Das CHE begrüßt insbesondere,

<sup>8</sup> Maschwitz, Annika; Schmitt, Miriam; Hebisch, Regina & Bauhofer, Christina (2017): Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung. Herausforderungen und Möglichkeiten bei der Implementierung und Umsetzung von weiterbildenden Angeboten von Hochschulen. Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“. Abgerufen von [https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source\\_opus=14891](https://www.pedocs.de/frontdoor.php?source_opus=14891).

<sup>9</sup> Nickel, Sigrun (2021): CHECK Das Weiterbildungsangebot deutscher Hochschulen. Daten, Fakten und Tipps im Überblick, S. 17. Gütersloh. Abgerufen von: <https://www.che.de/download/check-weiterbildung/?wpdmdl=18043&refresh=60d9f0ff11e751624895743>.

dass im Vergleich zum Referentenentwurf weitere Präzisierungen aufgenommen wurden:

- Vor dem Hintergrund, dass Hessen auch über eine Kunsthochschule verfügt, ist die nun ergänzte explizite Aufnahme des *künstlerischen* Transfers in § 3 Abs. 3 (wie beispielsweise in Bremen; vgl. § 4 Abs. 4 BremHG) sehr sinnvoll und unterstützenswert.
- Erfreulicherweise hält § 3 Abs. 3 nun fest, dass der hochschulische Transfer „in die Breite der Gesellschaft“ zu erfolgen habe. Insbesondere vor dem Hintergrund der intensiven Debatte der großen gesellschaftlichen Herausforderungen ist diese Anpassung sehr zu begrüßen. In ähnlicher Weise, jedoch noch weitergehend, stellt beispielsweise Berlin heraus, dass der Wissenstransfer zwischen Hochschulen und allen (!) Bereichen der Gesellschaft stattzufinden habe, und dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können (§ 4 Abs 5 BerlHG).

### „Transfer“ ist Dialog, nicht Einbahnstraße

In einem Aspekt sieht das CHE jedoch weiter Präzisierungsbedarf. Wichtig erscheint die Konkretisierung, dass **Transfer nicht als Einbahnstraße zu begreifen** ist. Rheinland-Pfalz etwa umreißt das Ziel eines „wechselseitigen Dialogs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft“ (§ 2 Abs. 9 HochSchG). Dieser Ansatz wäre auch für das HHG ratsam.

Unklar bleibt bei der derzeitigen Formulierung der Zusatz zu digitalen Techniken und Arbeitsweisen in § 3 Abs. 3 HHG neu. Aus der **Formulierung** wird aufgrund unklarer grammatikalischer Bezüge **nicht deutlich**, ob diese „nur“ gefördert werden sollen, ob an den Hochschulen bestehende Techniken praktisch genutzt werden sollen oder ob sie *im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers* praktisch genutzt werden sollen. Auch erscheint es hilfreich, zu definieren, was mit „digitalen Techniken und Arbeitsweisen“ genau gemeint ist und wie diese mit dem Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen. Die derzeitige Unschärfe gibt Hochschulen natürlich Spielraum und sichert Offenheit für kommende Innovationen, aber es erscheint sinnvoll, inhaltlich beispielhaft zu umreißen, was das HHG damit meint.

Die Förderung von Gründungen kann als sinnvoll und zielführend betrachtet werden. Die klare Benennung der Unterstützungsmaßnahmen schafft Handlungssicherheit.

### Gut: Verankerung des Transfers auch in § 67 HHG neu!

Das CHE begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Wissens- und Technologietransfers auch unter § 67 explizit als **Aufgabe der Professor\*innen**. Das stärkt den Transfer im Bewusstsein des Personals als Aufgabe der Hochschule.

Auch die Möglichkeit einer **Reduktion des Lehrdeputats** von Professor\*innen an HAW für die Durchführung und den Aufbau von Transferbeziehungen in Wirtschaft und Gesellschaft würde die Bedeutung des Transfers als immanente Aufgabe der Hochschulen deutlich stärken und würde zur Profilbildung beitragen (s. bspw. Bremen). Diese Option ist nach Wahrnehmung des CHE bislang nicht Teil des Regierungsentwurfes – die Aufnahme einer entsprechenden Regelung wäre jedoch sinnvoll.

## Nachhaltigkeit

*Der Entwurf sieht vor, in § 3 Abs. 4 die Hochschulen auf „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit Natur, Umwelt und Menschen und einer bewussten Nutzung von Ressourcen“ zu verpflichten.*

**Den Hochschulen Nachhaltigkeit abfordern, ihnen aber auch die Gestaltung der Umsetzung überlassen!**

Das CHE unterstützt diesen Ansatz, Hochschulen auf Nachhaltigkeit zu verpflichten, ausdrücklich.

Entscheidend wird es dabei sein, in der konkreten Umsetzung die Mitwirkung der Hochschulen an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes prozessual **autoniewährend zu gestalten**. Die Hochschulen

sollten in der Umsetzung dieser Ziele nicht durch Detailsteuerung des Landes (etwa im Zuge der ebenfalls in diesem Paragraphen verordneten Mitwirkung an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes) eingeschränkt und bevormundet werden.

## Diskriminierungsfreiheit und Diversity

*§ 3 Abs. 5 soll künftig ein „diskriminierungsfreies Studium sowie eine diskriminierungsfreie berufliche und wissenschaftliche Tätigkeit“ ermöglichen. Die Hochschulen sollen verpflichtet werden, „Konzepte zum konstruktiven Umgang mit Verschiedenheit (Diversity Policy) zu entwickeln.*

**Den Hochschulen Diskriminierungsfreiheit abfordern, ihnen aber auch die Gestaltung der Umsetzung überlassen!**

Aus Sicht des CHE ist diese Änderung nachdrücklich zu unterstützen. Es ist richtig, im HHG **Signale zu etablieren**, die Diskriminierungsfreiheit als Ziel und Anspruch explizieren. Und gleichzeitig ist es, analog zum vorgenannten Punkt, richtig, die **Umsetzung dieses Ziels in die Hände der Hochschulen zu legen**.

## Promotionsrecht für HAW

*Bereits das geltende Recht sieht die Möglichkeit vor, Hochschulen für angewandte Wissenschaft ein „befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht“ für forschungsstarke Fachbereiche zu verleihen (§ 4 Abs. 3). Der Entwurf der HHG-Novelle sieht nun vor, dass „nach erfolgreicher Evaluation“ die Befristung entfallen kann.*

Aus Sicht des CHE hat sich das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bewährt. Das Land Hessen setzt zu Recht nicht auf ein pauschales Promotionsrecht für alle HAW oder auf eine individuelle, personengebundene Platzierung des Promotionsrechts bei einzelnen HAW-Lehrenden. Beides wären keine wirklich tragfähigen Lösungen.

**Unbefristetes Promotionsrecht für HAW bei Qualitätssicherung ermöglichen!**

Insofern sichergestellt ist, dass an HAW die notwendigen Grundanforderungen für das eigenständige Promotionsrecht dauerhaft erfüllt werden, spricht auch nichts gegen ein unbefristetes Promotionsrecht. Als Grundanforderungen gelten aus Sicht des CHE

- der Nachweis einer hinreichend kritischen Masse – ggf. in institutioneller Kooperation – bezüglich der personellen bzw. infrastrukturellen Ausstattung,
- die Sicherstellung einer angemessenen Betreuungsstruktur,
- die Sicherstellung sachgerechter Förderung, Begleitung und Prüfung (etwa: verpflichtende externe Mitbegutachtung),
- eine überindividuelle Verantwortlichkeit seitens der Institution(en) (Annahme von Doktoranden in institutioneller, nicht ausschließlich personalisierter Verantwortung) und
- die Umsetzung eines angemessenen internen Qualitätssicherungssystems.

Die **Gewährleistung entsprechender Qualitätsstandards** müsste klar der Hochschulleitung zugewiesen werden. Sie könnte Gegenstand eines in größeren Abständen dem Ministerium zuzuleitenden Berichtes sein.



## Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen

*In § 9 neu soll die Rolle der Zielvereinbarungen grundlegend geändert werden; der bisherige lange Katalog an Pflichtinhalten wird komplett aufgegeben. Auch die im Referentenentwurf noch enthaltene Passage, die Zielvereinbarung solle zukünftig „auch festlegen, auf welche Weise und mit welchen möglichen Folgen die jeweilige Zielerreichung ermittelt werden kann“ (§ 9 Abs. 2 HHG neu), wurde wieder gestrichen.*

Die in § 9 vorgesehene Neuregelung zur Entwicklungsplanung und zu den Zielvereinbarungen stellt aus Sicht des CHE einen Quantensprung dar. Die Konzentration auf „strategische Entwicklungsziele“ und „konkrete Leistungsziele oder konkret finanziell dotierte Leistungen“ setzt eine überfällige Neuausrichtung der hessischen Zielvereinbarungen um. Die Betonung der „Selbststeuerung und hochschulindividuellen Profilbildung“ setzt genau die richtigen Akzente. Damit manifestiert sich eine sinnvolle Abkehr von einem Verständnis von Zielvereinbarungen, das vor allem im Abarbeiten langer Listen staatlicher Ziele bestand (was tendenziell zu „Abhaklisten“ führt). Überzeugender ist die nun geplante Konzentration auf eine Profilbildung der Hochschulen und die hochschulspezifische Priorisierung von Zielen ab.

### Überzeugende Neuausrichtung der Zielvereinbarungen!

Sehr positiv ist aus Sicht des CHE die Streichung der im Referentenentwurf noch enthaltene Passage, Zielvereinbarungen sollten zukünftig „auch festlegen, auf welche Weise und mit welchen möglichen Folgen die jeweilige Zielerreichung ermittelt werden kann“ (§ 9 Abs. 2 HHG). Die Umsetzung von Maßnahmen darf nie zum Erfolgsmaßstab werden, dann würde das Kernanliegen der Zielvereinbarungen, die **ergebnisorientierte Messung von Erfolg**,

nicht erfüllt werden. Gut, dass das HHG hier entsprechend inhaltlich geschärft werden soll.

Zielvereinbarungen entfalten ihre Wirksamkeit dann, wenn die Ziele klar messbar bzw. eindeutig überprüfbar sind, so dass eindeutig festgestellt werden kann, ob und in welchem Ausmaß die Ziele erreicht werden. Insofern ist es schon richtig, in den Zielvereinbarungen die Art und Weise der Überprüfung der Zielerreichung festzulegen. In den Zielvereinbarungen sollte im Sinne der Anreizsetzung bei der Vereinbarung finanziell dotierter Leistungen geklärt sein, welche Konsequenzen die Erreichung oder Verfehlung der Ziele hat. In der Umsetzung gibt es eine Bandbreite von Möglichkeiten, von der vereinbarten finanziellen Belohnung oder Sanktion nach Grad der Zielerreichung bis zu der „weichen“ Form des allgemeinen Vereinbarends von Konsequenzen in der nächsten Runde der Zielvereinbarung. Außerdem ist, sofern finanzielle Mechanismen mit der Zielvereinbarung verbunden werden, eine Kombination der Belohnung von Zielverfolgung und Zielerreichung zu

empfehlen. D.h. wer ambitionierte Ziele setzt, sollte dafür belohnt werden, aber gleichzeitig auch sanktioniert werden, wenn er sie dann nicht erreicht. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass diese Prüfung der Zielerreichung auf Basis von *Ergebnissen* und nicht auf Basis von *Maßnahmen* erfolgt. Entscheidend ist an dieser Stelle die Umsetzung. Der neu ausgerichtete § 9 legt eine gute Grundlage für eine adäquate Praxis.

### Zielvereinbarungs- Prozess auf HHG aufbauend sinnvoll gestalten!

Auch bei einem weiteren Aspekt wird die Umsetzung entscheiden, ob die Neuausrichtung der Zielvereinbarungen ihr Ziel erreicht: Wenn die Zielvereinbarungen profilbezogener und individueller werden, so ist dennoch darauf zu achten, dass die Form der Zielvereinbarungen über alle Hochschulen vergleichbar bleibt. Aspekte wie ein Raster, Anforderungen an den Detaillierungsgrad oder die Rolle von Messwerten sind einheitlich zu gestalten. Dafür sollte das Ministerium weiterhin – außerhalb des HHG! – **Spielregeln und Verfahren festlegen**, die aber nicht mehr die inhaltliche Fokussierung verhindern.<sup>10</sup>

Auch die Aufnahme einer Verpflichtung zur Fortschreibung der Entwicklungsplanung in den Gesetzestext (§ 9 Abs. 2 neu) ist zu begrüßen. Die Umweltbedingungen von Hochschulen sind höchst dynamisch. Neue Chancen oder Risiken können natürlich auch innerhalb einer Periode der Entwicklungsplanung auftauchen und die Anpassung von Plänen erfordern, wie beispielsweise die Corona-Pandemie nachdrücklich bewiesen hat. Auch die im Vergleich zum Referentenentwurf nachgetragene Klarstellung, dass die **Fortschreibung als eine Verpflichtung zu entsprechender Selbststeuerung der Hochschulen** zu sehen ist, deren Art und Weise der Umsetzung von den Hochschulen im Rahmen der Organisationsautonomie selbst zu gestalten ist, ist sehr zu begrüßen.

## Qualitätssicherung

*In § 14 Abs. 1 neu werden die Anforderung an die hochschulische Qualitätssicherung präzisiert:*

— *Künftig soll neben den etablierten Evaluationsbereichen wie Lehre, Forschung, Transfer und Verwaltung auch die*

<sup>10</sup> Anregungen dazu enthält Müller, Ulrich und Frank Ziegele (2003): Zielvereinbarungen zwischen Hochschulen und Staat in Nordrhein-Westfalen. Erfahrungen und Zukunftsperspektiven. [https://www.che.de/download/zielverein\\_hs\\_nrw\\_ap45-pdf/](https://www.che.de/download/zielverein_hs_nrw_ap45-pdf/).

- „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ verbindlicher Gegenstand der Evaluation sein.
- Künftig sollen „die Gründe, die bei Studierenden zum Abbruch des Studiums führen“ in der Evaluation untersucht werden.
  - Die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation sowie die Ergebnisse der Studierenden- und Absolventenbefragungen sind zu veröffentlichen.
  - Die Hochschulen werden verpflichtet, „im Rahmen der Akkreditierungsverfahren“ ein „Qualitätsmanagement-System“ zu entwickeln, bei dem „die Expertise von Externen, Lehrenden und Studierenden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt wird und der Dialog zwischen den Beteiligten gestärkt wird“.

## Neue Gegenstände an vorhandene Evaluationen andocken

Die Neuaufnahme des Evaluationsgegenstandes „Studium“ als Ergänzung von „Lehre“ sowie der „Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ ist sinnvoll und daher begrüßenswert. Bei der Evaluation bezogen auf den wissenschaftlichen Nachwuchs ist die **Verfahrensangemessenheit und Widerspruchsfreiheit** zu beachten. Das bedeutet u.a. die Evaluationsinstrumente und -verfahren so zuzuschneiden, dass sie bereits verpflichtend bestehende Evaluationen wie z.B. bei der Junior- oder Tenure-Track-Professur mit einbeziehen und es nicht zu Überschneidungen oder Doppelungen kommt.<sup>11</sup>

Zum Teil kritisch zu sehen ist die neu aufgenommene Verpflichtung, im Rahmen von Akkreditierungsverfahren ein **Qualitätsmanagement-System zur Verbesserung der Lehre** zu entwickeln. Zum einen könnten Hochschulen sich damit möglicherweise indirekt in Richtung Systemakkreditierung gedrängt fühlen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass es für einzelne Hochschulen sinnvoll sein kann, bei der Programmakkreditierung zu bleiben. Zum anderen wird mit dieser Regelung das Qualitätsmanagement für den Bereich „Studium und Lehre“ gegenüber der „Forschung“ herausgehoben. Dabei entfalten Qualitätsmanagement-Systeme ihre Wirkung erst dann richtig, wenn beide Kernbereiche gemeinsam im Fokus stehen.<sup>12</sup>

Positiv zu bewerten sind auch die Verankerung von **Studienabbruchanalysen**. Eine generelle Veröffentlichungspflicht der Studierenden- und

<sup>11</sup> Vgl. Burkhardt, Anke & Nickel, Sigrun (Hrsg.) (2015): Die Juniorprofessur. Neue und alte Qualifizierungswege im Vergleich. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, S. 336-340. Düsseldorf.

<sup>12</sup> Vgl. Nickel, Sigrun (Hrsg.) (2014): Implementierung von Qualitätsmanagementsystemen: Erfahrungen aus der Hochschulpraxis. CHE Arbeitspapier Nr. 163. Gütersloh. Abgerufen von [https://www.che.de/download/che\\_ap\\_163\\_qualitaetsmanagementsysteme\\_2014-pdf/?wpdmdl=10067&refresh=61728d4b09e691634897227](https://www.che.de/download/che_ap_163_qualitaetsmanagementsysteme_2014-pdf/?wpdmdl=10067&refresh=61728d4b09e691634897227).

Absolvent\*innenbefragungen ist kritisch zu sehen, weil hier nicht differenziert wird zwischen Ergebnissen, die interessant für eine hochschulinterne Öffentlichkeit sind und solchen Resultaten, die an eine hochschulexterne Öffentlichkeit adressiert sind. Vor diesem Hintergrund ist die im Vergleich zum Referentenentwurf differenziertere Veröffentlichungspflicht positiv zu bewerten, da sie sicherstellt, dass die Befragungsergebnisse vor der Veröffentlichung zielgruppenorientiert für hochschulinterne und -externe Zwecke aufbereitet werden.

## Leitbild für die Lehre

*In § 15 neu werden die Hochschulen verpflichtet, sich „ein Leitbild für die Lehre“ zu geben, das „sich in den Studium und Lehre widerspiegelt sowie individualisierte Bildungswege und einen möglichst hohen Anteil erfolgreicher Studienabschlüsse befördert“.*

Das CHE begrüßt ausdrücklich die Verpflichtung der Hochschulen, ihren Studierenden ein erfolgreiches Studium zu ermöglichen sowie ein Leitbild für die Lehre zu entwickeln. Viele Hochschulen verfolgen klare Strategien in der Forschung, weisen aber ein **Strategiedefizit in der Lehre** auf. Ein interner Dialog und eine Verständigung innerhalb der Hochschule, was man gemeinsam unter guter Lehre versteht, ist erforderlich und wird durch ein Lehrleitbild befördert.

Hochschulen stehen etwa nach der Corona-Pandemie vor der Herausforderung, einen geeigneten internen Rahmen für das Blended Learning zu schaffen und dabei Vorstellungen über die Rolle von Präsenzlehre und digitalen Komponenten zu entwickeln. Dafür braucht es ein Lehrleitbild. Entscheidend ist natürlich, dass das Leitbild für die Lehre von der Hochschule autonom erstellt wird und nicht einer staatlichen Genehmigung o.ä. unterliegt.

### **Lehrleitbild wirkt breit auf Gestaltung von Studium und Lernen**

Zu begrüßen ist auch, dass der Regierungsentwurf im Gegensatz zum Referentenentwurf festhält, dass sich das Leitbild nicht nur „in den Curricula“ der Studiengänge widerspiegeln soll, sondern „in Studium und Lehre“. Ein Leitbild für die Lehre schlägt sich in verschiedensten Fragen der Gestaltung von Lehre und Lernen nieder: im Curriculum, im didaktischen Konzept, in der technischen Infrastruktur, in den Gebäuden der Hochschule usw.. Die Neuformulierung eröffnet hier einen weiteren Horizont.

## Studienerfolg hat viele Gesichter...

Das CHE begrüßt außerordentlich die Anpassung der Passage zu den erfolgreichen Studienabschlüssen gegenüber dem Referentenentwurf. In Zukunft werden **individualisierte Bildungswege** gegenüber traditionellen, geradlinigen Bildungsbiografien an Bedeutung gewinnen. Studierende werden sich kleinere Bildungseinheiten zu individuellen Kompetenzportfolios zusammenstellen. Dies wird derzeit bereits befördert durch den Trend zu Mikrozertifikaten. Dass „individualisierte Bildungswege“ explizit Eingang in den Gesetzestext finden sollen, ist überzeugend und wegweisend.

## Digitalisierung

*Der Entwurf sieht vor, in § 18 Abs 1 HHG neu festzuhalten, dass Studiengänge „ganz oder teilweise in digitalen Formaten bestehen“ können. § 23 neu regelt Einzelheiten „elektronischer Fernprüfung“.*

Das CHE begrüßt die Ergänzungen zum „digitalen Studium“ in § 18 HHG neu. Die Auseinandersetzung mit der Digitalisierung von Studium und Lehre hat schon vor der Corona-Pandemie innovative (teil-)digitale Lehrformate und Studiengänge hervorgebracht. Zahlreiche Studien hinsichtlich des Pandemiegeschehens an Hochschulen zeigen den Wunsch und die Bereitschaft von Hochschulen, Lehrenden und Studierenden, auch in Zukunft digitale Elemente in Studiengängen zu integrieren und damit flexiblere Angebote zu schaffen.<sup>13</sup> Insofern

<sup>13</sup> Vgl. dazu v.a.

- Berghoff, S., Horstmann, N., Hüsch, M., Müller, K. (2021): Studium und Lehre in Zeiten der Corona-Pandemie – Die Sicht von Studierenden und Lehrenden. CHE Impulse Nr. 3. Online unter: <https://www.che.de/download/studium-lehre-corona/>.
- Bosse, E. (2021): Fachbereiche und Fakultäten in der Corona-Pandemie. Erfahrungen und Erwartungen an die Zukunft. HFD AP 57. HIS-Institut für Hochschulentwicklung e.V. Online unter: <https://his-he.de/publikationen/detail/fachbereiche-und-fakultaeten-in-der-corona-pandemie-erfahrungen-und-erwartungen-an-die-zukunft>.
- Bosse, E., Lübcke, M., Book, A., Wümseer, G. (2020): Corona@Hochschule. Befragung von Hochschulleitungen zur (digitalen) Lehre. HIS-HE:Medium 7/2020. HIS-Institut für Hochschulentwicklung. Online unter: <https://his-he.de/publikationen/detail/corona@hochschule>.
- Winde, M., Werner, Said D., Gumbmann, B., Hieronimus, S. (2020): Hochschulen, Corona und jetzt? Future Skills – Diskussionspapier 4. Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Online unter: <https://www.stifterverband.org/media/hochschulen-corona-und-jetzt>.
- Breitenbach, A. (2021): Digitale Lehre in Zeiten von Covid-19: Risiken und Chancen. Pedocs. Online unter: [https://www.pedocs.de/volltexte/2021/21274/pdf/Breitenbach\\_2021\\_Digitale\\_Lehre\\_in\\_Zeiten.pdf](https://www.pedocs.de/volltexte/2021/21274/pdf/Breitenbach_2021_Digitale_Lehre_in_Zeiten.pdf).

erscheint es sinnvoll und überzeugend, ein ganz oder teilweise digitale Gestaltung von Studiengängen hochschulrechtlich zu verankern. Sinnvollerweise differenziert der Regierungsentwurf in § 18 Abs. 1 HHG neu auch nicht mehr wie der Referentenentwurf zwischen „Prüfungen“ (damaliger Ansatz: ganz oder teilweise digital zulässig) und „Lehre“ (damaliger Ansatz: teilweise digital zulässig). Das hätte das Aus für reine Online-Studiengängen in Hessen (die ja etwa an der Hochschule Rhein-Main und der Hochschule Fulda existieren) bedeutet.

Mit den Regelungen zu „elektronischen Fernprüfungen“ in § 23 HHG neu schließt sich Hessen Bundesländern wie Bayern<sup>14</sup> und Sachsen-Anhalt<sup>15</sup> an, die in den vergangenen Monaten entsprechende Verordnungen erlassen haben. Dies ist aus Sicht des CHE zu begrüßen, da dadurch Rechtssicherheit hergestellt und landesweite Standards für Hochschulen und Lehrende etabliert werden.

### Innovative Prüfungsformate ermöglichen!

Ziel der Regelungen ist es, Hochschulen die Möglichkeit zu geben, „neue[] und effizientere[] Prüfungsmodelle“ zu erproben. Allerdings berücksichtigen die Regelungen nur ‚schriftliche Aufsichtsarbeiten‘ (‚Online-Klausuren‘) und das Problem der „Unterbindung von Täuschungshandlungen“. Auch wenn diese Punkte sicherlich den größten rechtlichen Regelungsbedarf haben, sieht das CHE nicht, wie dadurch „neue Prüfungsmodelle“ ermöglicht bzw. gefördert werden können. Alternative elektronische Prüfungsszenarien (z.B. Open Book- oder Open Web-Klausuren ohne Aufsicht), die Nutzung von Drittapplikationen sowie mündlichen Fernprüfungen bleiben in den Regelungen gänzlich unberücksichtigt. Die Regelungen fokussieren damit nur auf Maßnahmen zur digitalen Fernüberwachung („Online-Proctoring“). Diese betreffen die Art und Weise der Überwachung, den Einsatz von Programmen sowie die Teilnahme der Studierenden auf freiwilliger Basis. Die Regelungen scheinen hier z.T. **sehr kleinteilig und überregulierend**. Dagegen werden unter § 23 Abs. 6 HHG neu Regelungen zur Ausgestaltung der elektronischen Fernprüfung, zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Umgang mit technischen Störungen und Täuschungsversuchen den Hochschulen überlassen. Hier sollte das HHG neu stringent **eine „Flughöhe“ durchhalten**. Aus Sicht des CHE

<sup>14</sup> Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020. Online abrufbar unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFEV>.

<sup>15</sup> Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt (Elektronische Fernprüfungsverordnung Sachsen-Anhalt - EFPrVO-LSA) vom 28. Januar 2021. Online abrufbar unter <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-FernPr%C3%BCfProbVSTrahmen>.

müssen nicht alle Inhalte Bestandteil des HHG werden, daher erscheint es sinnvoll, den auf Autonomie setzenden Ansatz des Abs. 6 auch auf andere Regelungsbereiche des § 23, insbesondere auf die Absätze 3 und 4, anzuwenden.

In Anlehnung an bestehende Fernprüfungsverordnungen wäre es – unabhängig von der HHG-Novelle – begrüßenswert, in Bezug auf die in § 23 Abs. 6 HHG neu thematisierten Inhalte wenige landesweite Standards zu setzen, die Hochschulen, Lehrenden und Studierenden Orientierung bieten. Die Erarbeitung dieser Standards sollte aber unbedingt gemeinsam mit den Hochschulen geschehen. So könnten beispielsweise über die Landesinitiative digLL<sup>16</sup> gemeinsame Leitlinien und Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Vorbild hierfür kann das Landesnetzwerk in Baden-Württemberg sein.<sup>17</sup> So kann gängige Praxis in **landesweite Standards einfließen, ohne die Autonomie der Hochschulen und innovative Ideen der Lehrenden einzuschränken.**

## Orientierungsstudium, Teilzeitstudium

*§ 18 Abs. 1 HHG neu sowie § 24 Abs. 1 HHG neu eröffnen die Möglichkeit, künftig „individualisierte Regelstudienzeiten“ festzusetzen. § 19 neu führt weiter aus, dass die Hochschulen, „soweit möglich, ihre Studiengänge so organisieren“ sollen, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (informell und formell).*

### **Orientierungs- und Teilzeitstudium zu ermöglichen, ist sinnvoll**

Das CHE begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten für die Hochschulen, mit dem Ministerium Vereinbarungen über Modellversuche zum **Orientierungsstudium** durchführen zu können und in diesem Rahmen u.a. individualisierte Regelstudienzeiten festlegen zu können. Studienabbrüche, insbesondere späte Studienabbrüche, sind trotz aller Bemühungen weiterhin ein Problem und kreative Lösungsansätze daher sehr zu begrüßen. Ein explizites Orientierungsstudium oder eine Verlängerung der Regelstudienzeit, um Orientierungs- oder Ergänzungsangebote wahrzunehmen, sind hier vielversprechende Ansätze.

<sup>16</sup> <https://www.digll-hessen.de/>.

<sup>17</sup> Vgl. <https://www.hnd-bw.de/projekte/digitale-pruefungen/>.

Das **Teilzeitstudium** in Hessen ist aus Sicht des CHE weiter ausbaufähig: Nach dem CHEck – Teilzeitstudium in Deutschland 2021 weist das Land Hessen einen Anteil von 10,9 Prozent von im HRK Hochschulkompass als solchen klassifizierten Teilzeit-Studiengängen auf und liegt damit auf Platz 11 der Bundesländer. Der Anteil formell in Teilzeit studierender lag im WS 2019/20 bei 7,2 Prozent (WS 2018/19: 6,0%), damit liegt Hessen auf Platz sechs der Bundesländer, in Mecklenburg-Vorpommern (11,7 Prozent), Nordrhein-Westfalen (12,9 Prozent) und Hamburg (20,7 Prozent) werden aber deutlich höhere Werte erreicht.

Insofern begrüßt das CHE die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Bemühungen, bei diesem Punkt voranzukommen und auch, dass sich die Bemühungen sowohl auf das informelle als auch formelle Teilzeitstudium beziehen. Tatsächlich birgt das formelle Teilzeitstudium für diejenigen Studierenden, die für ihr Studium nur geringfügig länger brauchen als in der Regelstudienzeit vorgesehen, unter anderem den Nachteil, dass die BAföG-Förderung nicht mehr möglich ist. Aus Sicht des CHE sollte das Land Hessen auf Bundesebene in diesem Punkt auf eine Neuregelung des BAföG hinwirken.

Nur eine Minderheit der Studierenden absolviert das Studium innerhalb der Regelstudienzeit, die Mehrheit der Abschlüsse findet aber bis max. zwei Semester nach Abschluss der Regelstudienzeit statt. Insofern ist die Regelung zu begrüßen, dass Hochschulen ihre Studiengänge so organisieren sollen, dass solch ein informelles Teilzeitstudium möglich wird. Es entspricht einfach der empirischen Realität und die Hochschulen sollten sich auf diese Realität einstellen.

Genauso ist es als zeitgemäß zu beurteilen, explizite Teilzeitstudiengänge für bestimmte Personengruppen einzurichten. Perspektivisch könnte über eine Verschärfung der Formulierung der Regelungen (von „sollen“ zu „müssen“ oder „haben zu“) nachgedacht werden. Auch in § 19, Absatz 2 HHG neu plädiert das CHE für eine stärkere Signalwirkung: Hochschulen sollten ein Teilzeitstudium „ermöglichen“ statt es nur „nicht erschweren“.

Die Veröffentlichung der für ein Studium in Teilzeit geeigneten Studiengänge „in geeigneter Weise“ (z.B. im HRK Hochschulkompass) ist ein wichtiger Punkt. Speziell im HRK Hochschulkompass sollten aus Sicht des CHE jedoch nur die expliziten Teilzeitstudiengänge genannt werden.



## Hochschulversammlung

§ 41 neu installiert eine optionale Hochschulversammlung, bestehend u.a. aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Hochschulratsvorsitz, den Dekan\*innen sowie den Studierendenvertreter\*innen. Einzige Aufgabe der Hochschulversammlung ist es, mindestens einmal im Jahr über „Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung sowie das Leitbild der Hochschule“ zu beraten.

Aus Sicht des CHE ist es begrüßenswert, wenn hochschulische Gremien und Organe miteinander im konstruktiven Dialog sind. Insofern ist der Ansatz, einen regelhaften Austausch verschiedener Akteure zu Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung und zum Leitbild der Hochschule zu initiieren, grundsätzlich nachvollziehbar.

### Hochschulversammlung schafft Verwirrung

Aus Sicht des CHE weist aber die Etablierung einer optionalen „Hochschulversammlung“ in die falsche Richtung:

- Die in § 41 HHG neu vorgesehene Hochschulversammlung hat (etwa im Gegensatz zur „Hochschulwahlversammlung“ des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes; vgl. § 22a HG NW) **keinerlei Entscheidungsbefugnisse** oder Mitwirkungsrechte. Ein Gremium, das lediglich der „Beratung“ (wessen Beratung überhaupt? Nur der *gemeinsamen* Beratung?) dient, wird von keinem Akteur wirklich ernst genommen.
- Ist eine Diskussion von „Grundsatzfragen der Hochschulentwicklung“ und eine Beratung des Leitbilds tatsächlich in jährlichem Zyklus notwendig und sinnvoll?
- Es ist mehr als fraglich, dass sich bei der Hochschulversammlung überhaupt ein eigener „Spirit“, also ein gemeinsames Verständnis von Rolle und Aufgabe entwickeln kann. Dieser ist allerdings nötig – **ohne Rollenklärung und definierte Gruppenidentität „schwimmt“ ein Organ.**
- Es bleibt unklar, ob die Verpflichtung aus § 43 Abs. 9 HHG neu in § 41 HHG neu aufgeht oder ob hier Doppelstrukturen geschaffen werden.
- Es besteht die Gefahr, dass die Hochschulversammlung vorhandene Debatten dupliziert und lediglich in veränderter Besetzung erneut führt.
- Die **Hochschulversammlung verunklart die Rollen der vorhandenen Organe.** Wo sollen denn künftig strategische Debatten geführt werden, hier oder im Hochschulrat? Wie soll mit divergierenden Ergebnissen in strategischen Fragen umgegangen werden, wenn Hochschulversammlung und Hochschulrat zu verschiedenen Ergebnissen kommen? Immerhin besteht laut Begründung (S. 115) die Möglichkeit, der Hochschulversammlung Entscheidungsrechte zuzuweisen. Strategische

Diskussionen sollten im Hochschulrat erfolgen, dort gehören sie hin. Dort ist auch der Zweck klar: Beratung der Hochschulleitung.

Aus Sicht des CHE erscheint das Konzept der Hochschulversammlung insgesamt wenig überzeugend. Das Anliegen, Entwicklungsperspektiven hochschulintern breit zu diskutieren und zum Leben zu bringen sowie Strategien partizipativ zu entwickeln, ist richtig und wichtig. Es ist aber aus Sicht des CHE ein verfehelter Ansatz, eigens für ein solches Anliegen ein Organ zu etablieren und das als one-size-fits-all allen Hochschulen vorzuschreiben. Eine „erweiterte Hochschulleitung“ / ein „erweitertes Präsidium“ aus Präsidium und Dekan\*innen, wie es ja auch in Hessen praktiziert wird, erscheint dagegen sehr sinnvoll, da es Vertreter\*innen mit ähnlicher Aufgabenstellung (zentral und dezentral) zusammenführt.

Zielführender wäre es, landesweitig Prinzipien des Handelns zu formulieren (etwa: „Es ist Aufgabe der Hochschulleitung, in Fragen der Strategie und Hochschulentwicklung breite interne Partizipation und Diskussion zu ermöglichen und dafür entsprechende Strukturen und Prozesse zu schaffen“), die dann autonom und durchaus unterschiedlich in interne Verfahren umgesetzt werden.

Grundsätzlich sollten die Rollen der Organe und Gremien komplementär ausgestaltet (Hochschulrat: strategischer Schwerpunkt; Hochschulleitung: operativer Schwerpunkt, Senat: legislativer Schwerpunkt) und klar voneinander abgegrenzt werden.

## Hochschulrat

*§ 48 neu Abs. 4 sieht vor, dass der Hochschulrat künftig „die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt“ geben muss; § 48 Abs. 9 regelt zusätzlich, dass die Geschäftsordnung des Hochschulrats „Regelungen zur Information der Hochschulöffentlichkeit über die Arbeit des Hochschulrats sowie zur Zusammenarbeit mit Organen und Interessensvertretern der Hochschule“ enthalten muss.*

*Nach § 48 neu Abs 7 soll künftig die maximale Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats „in der Regel acht Jahre“ betragen.*

## Transparenz auch in all-gemeine Öffentlichkeit!

Das CHE begrüßt die geplante Verpflichtung des Hochschulrats, die Tagesordnung seiner Sitzungen und seine Beschlüsse zu veröffentlichen. Es liegt im Interesse des Hochschulrats, zur Herstellung größtmöglicher Akzeptanz **Transparenz über die eigenen Arbeitsschwerpunkte und Entscheidungen** sicherstellen. Die In § 48 Abs. 9 vorgenommene Einschränkung der Transparenz hinsichtlich der „Hochschulöffentlichkeit“ erscheint dem CHE zu kurz gegriffen – aufgrund der Mittlerfunktion des Hochschulrats zwischen Gesellschaft und Hochschule wäre hier die „Information der interessierten Öffentlichkeit“ passender.

Vorbildlich gelöst erscheint dem CHE die Anforderung an den Hochschulrat, in der Geschäftsordnung Regelungen vorzusehen, die die Zusammenarbeit mit Organen und Interessensvertretern der Hochschule“ sicherstellen.<sup>18</sup> Die im Referentenentwurf noch vorgesehene Verpflichtung, mindestens einmal jährlich dem Senat, den Studierenden, dem Personalrat, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie der/dem Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen „Gelegenheit zur Information und Beratung“ zu geben, war aus Sicht des CHE zwar von der Intention sinnvoll und nachvollziehbar, aber eine Übertragung in die Eigenverantwortung des Hochschulrats erscheint an dieser Stelle überzeugender als eine detaillierte und unflexible maßnahmenorientierte Vorschrift.

## Kontinuität und Auffrischung beim Hochschulrat sicherstellen!

Die vorgesehene **Begrenzung der Amtszeit** von Hochschulräten auf „in der Regel“ acht Jahre setzt ein klares Signal in Richtung Fluktuation und Erneuerung, um regelmäßig frische Impulse sicherzustellen. Das ist legitim und nachvollziehbar. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass neue Mitglieder sich erst einarbeiten müssen und eine gute Zusammenarbeit im Team und mit der Hochschulleitung sich auch erst entwickeln muss. Aus Sicht des CHE ist daher sehr begrüßenswert, dass die Passage gegenüber der Fassung des Referentenentwurfs deutlich abgemildert und nur als „Soll“-Vorschrift formuliert ist. Das ermöglicht Ausnahmen, etwa für den Vorsitz. So kann eine Kontinuität der

<sup>18</sup> Entsprechende Erfolgsfaktoren listet, auch basierend auf dem Erfahrungsaustausch im Rahmen der Veranstaltungsserie „Forum Hochschulräte“, Winde, M.; Müller, U. (2020): Hochschulräte als Teil guter Hochschulgovernance, In: Fuhrmann, M.; Güdler, J.; Kohler, J.; Pohlenz, P.; Schmidt, U. (Hrsg.): Handbuch Qualität in Studium, Lehre und Forschung. Berlin: DUZ Verlags- und Medienhaus GmbH, Ausgabe 72, C 3.24, S. 19-24.

Abläufe, Kontakte, Arbeitsweisen und Rolleninterpretation bei gleichzeitiger regelmäßiger „Auffrischung“ der Besetzung sichergestellt werden.

## Tandem-Professur

*Das HHG neu sieht die Neueinführung einer Tandem-Professur vor (§ 71), mit denen Nachwuchswissenschaftler\*innen noch fehlende außerhochschulische Berufspraxis erwerben können.*

Bislang gibt es in Deutschland kaum geregelte **Wege zur Fachhochschulprofessur**. Der am stärksten verbreitete Karrierepfad ist, nach dem Erwerb der Promotion einige Jahre Berufserfahrung zu sammeln, da dies auch den Berufungsvoraussetzungen entspricht.<sup>19</sup> Gleichwohl hat sich in den zurückliegenden Jahren gezeigt, dass Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) bei der Gewinnung von Professor\*innen z.T. deutlich mehr Anstrengungen unternehmen und hierfür innovative Wege einschlagen müssen als früher.<sup>20</sup>

Dabei rücken in bestimmten Fächern zunehmend auch wissenschaftliche Nachwuchskräfte in den Blick, welche sich bis dato primär an Universitäten qualifiziert haben, aber noch nicht über eine ausreichende Berufspraxis außerhalb der Hochschule verfügen. Diese sollen sie im Rahmen einer Tandem-Professur erhalten, indem Ihnen neben der Anstellung als Professor\*in an einer FH/HAW eine Qualifizierung bei einem Praxispartner ermöglicht wird.

Diesen neuartigen Qualifizierungsweg im HHG zu verankern ist aus Sicht des CHE ein richtiger Schritt, weil es den Bedürfnissen vieler FH/HAW nach der Einführung einer Tandem-Professur nachkommt und dafür eine rechtliche Grundlage schafft. Zudem fördert dieser Schritt die Personalgewinnung, weil das noch neuartige Karrierepfadmodell eine gesetzliche Absicherung erfährt und somit für Bewerber\*innen transparent ist und an Attraktivität gewinnt. Aus ähnlichen

<sup>19</sup> Vgl. Burkhardt, Anke & Nickel, Sigrun (Hrsg.) (2015): Die Juniorprofessur. Neue und alte Qualifizierungswege im Vergleich. Forschung aus der Hans-Böckler-Stiftung, S. 343-351. Düsseldorf.

<sup>20</sup> Vgl. UAS7 German Universities of Applied Sciences (2020): UAS7 kümmert sich um innovative Wege zur Professur. Abgerufen von <https://www.uas7.org/sites/default/files/2020-04/uas7-innovative-wege-zur-fh-professur.pdf>

Gründen hat auch Rheinland-Pfalz die Tandem-Professur im Herbst 2020 in sein Hochschulgesetz aufgenommen (§ 56 HochSchG RP).

### **Zusage für die spätere Übernahme möglich und sinnvoll**

Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz sieht ähnliche Regelungen vor wie § 71 HHG neu, geht aber in einem Punkt darüber hinaus. Dieser betrifft die dauerhafte Übertragung der Professur auf eine höherwertige Professur (§ 56 Absatz 3 HochSchG RP).

Diese Art von Tenure-Track-Modell für die Tandem-Professur findet sich in der HHG-Novelle nicht. Deshalb sollten noch einmal Argumente geprüft werden, die dafürsprechen könnten, dem rheinland-pfälzischen Gesetz in diesem Punkt zu folgen. In den zurückliegenden Jahren ist im Universitätsbereich mit Hilfe eines Bund-Länder-Programms eine hohe Zahl von Tenure-Track-Professuren gefördert worden. Die zugrunde liegenden Argumente wie z.B. mehr Sicherheit bei der Karriereentwicklung und langfristigen Personalplanung sowie eine gestärkte Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen<sup>21</sup> sind auch auf eine Tandem-Professur übertragbar.

## **Experimentierklausel**

*Die bereits im geltenden Recht verankerte Experimentierklausel in § 36 neu soll erweitert werden; künftig soll auch die „Verbesserung der Strategie- und Entscheidungsfähigkeit“ sowie die Profilbildung der Hochschule Abweichungen von den vorgeschriebenen Organisationsmodellen und Steuerungssystemen ermöglichen.*

### **Weit gefasste Experimentierklausel schafft Entfaltungsspielraum!**

Aus Sicht des CHE ist eine weit gefasste Experimentierklausel **eine hervorragende Möglichkeit, Hochschulen in begründeten Fällen selbstbestimmte Entwicklungspfade beschreiten zu lassen**. Dadurch werden Hochschulen ermutigt, sich unterschiedlich zu profilieren und ggf. die Steuerung stärker entsprechend nach Hochschultyp bzw. Profilierung zu differenzieren. Vorbildhaft erscheint die „Weiterentwicklungsklausel“ in § 76 Abs. 1 LHG BW.

<sup>21</sup> Vgl. BMBF (2021): Das Tenure-Track-Programm. Abgerufen von <https://www.tenuretrack.de/de/tenure-track-programm>.

Aus Sicht des CHE erscheint es jedoch sinnvoll, eine Abweichung von den Standardregeln an eine **Zustimmungspflicht des Hochschulrats** zu binden.

## Zusammenfassung

Das CHE unterstützt in großen Teilen die Intention der HHG-Novelle. In den Themengebieten Regelstudienzeit, Transfer, Teilzeit, Leitbild für die Lehre, Tandem-Professur, Nachhaltigkeit und Diskriminierungsfreiheit werden wirkungsvoll „**Pflöcke eingeschlagen**“. In der ergebnisorientierten Konzentration der Zielvereinbarungen auf hochschulspezifische Profilierung nimmt der Entwurf des HHG eine Neuausrichtung vor, deren Bedeutung kaum zu überschätzen ist. Die neugefasste Experimentierklausel ermöglicht Hochschulen selbstbestimmte Entwicklungspfade.

Auch bei Themen wie Digitalisierung, Lebenslanges Lernen, beruflich qualifizierte Studierende, Promotionsrecht an HAW, Qualitätssicherung und Tandem-Professur sowie hinsichtlich der hochschulratsbezogenen Regelungen wird das HHG **in weit überwiegend sinnvoller Weise modernisiert und weiterentwickelt**.

An zwei Stellen sieht das CHE allerdings – neben Verbesserungsvorschlägen im Detail – noch dringenden **Anpassungsbedarf**:

- Im Zuge voranschreitender Digitalisierung sollte die Möglichkeit für innovative Prüfungsformate geschaffen werden.
- Das Konzept einer Hochschulversammlung überzeugt nicht.

# Impressum

## Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung  
Verler Straße 6  
D-33332 Gütersloh

## Autor\*innen

Dr. Jannica Budde, Projektmanagerin  
Cort-Denis Hachmeister, Senior Expert  
Ellen Hegewaldt  
Ulrich Müller, Leiter politische Analysen (verantwortlich)  
Dr. Sigrun Nickel, Leiterin Hochschulforschung  
Dr. Isabel Roessler, Senior Projektmanagerin  
Prof. Dr. Frank Ziegele, Geschäftsführer

## Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0  
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40  
E-Mail: [info@che.de](mailto:info@che.de)  
Internet: [www.che.de](http://www.che.de)

**Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.**

**Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.**